

Beitragsordnung

Zweite Halbzeit – Christlicher Verein Aktiver Menschen Hofheim e.V. (kurz: Zweite Halbzeit Hofheim e.V.)

§ 1 Grundsatz

a) Diese Beitragsordnung regelt die in § 4c der Satzung des Zweite Halbzeit Hofheim e.V. genannten Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

b) Eine bedeutende Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Zweite Halbzeit Hofheim e.V. ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Um die Aufgaben und Leistungen des Vereins erbringen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten vollständig und pünktlich erfüllen.

§ 2 Beitragsjahr

a) Die Mitglieder zahlen ab dem Jahr des Vereinsbeitritts Beiträge bis einschließlich des Jahres des Ausscheidens. Damit ist sowohl im Jahr des Eintritts, als auch im Jahr des Ausscheidens der Beitrag für das volle Kalenderjahr fällig.

b) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Sie werden jährlich zum 1. April fällig. Auf eine weitere Ankündigung des Lastschriftinzuges wird verzichtet.

c) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Vereinseintritt zu einem Zeitpunkt innerhalb des Vereinsjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 3 Beitragszahlung

a) Die Beiträge werden durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung kann der Vorstand Mahngebühren bis zur Höhe von 25 % des fälligen Jahresbeitrages verlangen, zusätzlich zu den unter c) genannten Verwaltungsgebühren.

b) Über den Erlass oder eine befristete Stundung des Beitrages (z. B. bei sozialen Härtefällen etc.) sowie Abweichungen von den Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

c) Kann ein SEPA-Verfahren zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages nicht vom Bankkonto des Mitglieds eingelöst werden, entstehen für das Mitglied zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 10 Euro. Die Nicht-Einlösung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt:

Erwachsene: 65 Euro,

Erwachsene ohne wesentliches Einkommen: 30 Euro

Paare: 95 Euro

§ 5 Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften-, Kontodaten- und sonstige Änderungen, die die Mitgliedschaft und die Beitragsverpflichtungen beeinflussen, umgehend dem Verein schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, gehen dadurch anfallende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Zweite Halbzeit Hofheim e.V. am 11.09.2025 mit sofortiger Wirkung für alle Mitglieder.